

Rolf Schälke

Rolf Schälke  
Bleickenallee 8  
22763 Hamburg  
Tel: 040 / 390 97 18  
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälke · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg  
Amtsgericht Hamburg  
Zivilabteilungen  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 22. Juli 2014

**46 C 209/14**

**In Sachen**

**Heppes, S. ./ Schälke, R.**

Mit dem Schriftsatz vom 19.02.2014 hat mein Anwalt ausführlich dargelegt, weshalb die Klage keinen Erfolg haben dürfte:

- Ein Anspruch auf Anonymisierung des Namens des Klägers bestand 2006, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht;
- Dem Wunsch des Klägers 7 Jahre später, 2013 auf Anonymisierung des Namen wurde entsprochen, ohne dazu verpflichtet zu sein;
- Dem Wunsch nach Entfernung der Kopie der Werbeanzeige wurde nach Bekanntgabe des Wunsches entsprochen;
- Urheberrechtliche Ansprüche bestehen nicht nur wegen des Fehlens der notwendigen Schöpfungshöhe sondern auch deswegen nicht, weil der Kläger weder Besitzer der Urheberechte noch aus abgetretenem Recht Rechte zum Veröffentlichlichen im Internet besitzt;
- Der Beklagte ist nicht verpflichtet, von Google zu verlangen, dass bei der Suche nach „Heppes“ oder „Heppes Briefmarken“, sein Bericht nicht gefunden wird;
- Für eine strafrechtliche Beauftragung – falls überhaupt beauftragt wurde - besteht kein Schadensersatz.

Der Klägervorteiler hat auf den Schriftsatz meines Anwalts vom 19.02.2014 am 11.04.2014 geantwortet. Substantiell hat der Klägervorteiler nichts Neues vorgetragen. Der Schriftsatz des Klägeranwalts vom 19.02.2014 ist noch wirrer als seine Abmahnung vom 17.09.2013 und die Klagebegründung vom 08.01.2014.

### **1. Dem Kläger geht es rechtsmissbräuchlich nur ums Geld**

Wir weisen darauf hin, dass es dem Kläger offenbar nicht darum geht, dass seine Name anonymisiert wird und die Anzeige nicht mehr im Bericht erscheint, sondern nur um die die Erzeugung von Kosten für seinen Bruder, der Anwalt ist.

In einem ähnlichen Fall, Az. 36a C 557/11 hat das AG Hamburg am 29.11.2013 mit folgender Begründung die Erstattung von Anwaltskosten abgelehnt:

*Die isolierte Geltendmachung der Abmahnkosten ist hier unzulässig bzw. die Abmahnung nicht berechtigt, da für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung nicht notwendig.*

*Das LG Dusseldorf hat in seiner Entscheidung vom 19.01.2011 (23 359/09, MMR 2011, 326, zitiert nach Juris) ausgeführt:*

*"Die Aufwendungen für eine Abmahnung erfolgen nur dann im Interesse und mit dem mutmaßlichen Willen des Störers, wenn sie für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind (vgl. BGH NJW 1970, 243). Nach Ansicht der Kammer ist dies nicht mehr der Fall, wenn der Abmahnende bei einer erfolglos gebliebenen Abmahnung, d. h. die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wird abgelehnt, seinen Unterlassungsanspruch nicht weiter verfolgt, ohne für die nachträgliche Abstandnahme einen nachvollziehbaren Grund anzuführen (ähnlich LG Frankfurt, NJW-RR 2003, 547 f.; vgl. Wandtke/ Bullinger/ Kefferputz, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97a Rn. 33 m. w. N.).*

*So liegt der Fall hier: Der Kläger hat die Beklagte wiederholt erfolglos abgemahnt, diese hat die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben. Dennoch hat der Kläger bis heute keine Unterlassungsklage erhoben [...]. Einen plausiblen Grund hat er dafür nicht genannt Gleichzeitig ist aufgrund des Verhaltens der Beklagten offensichtlich, dass sie nicht bereit ist, die verlangten strafbewehrten Unterlassungserklärungen abzugeben, weil sie sich nicht als Störerin betrachtet. Diese Haltung der Beklagten trägt der Kläger in der Klageschrift selbst vor. Bei dieser Sachlage kann nach Auffassung der Kammer aber nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Abmahnungen dem*

*Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprochen haben. Ein Ersatz der Abmahnkosten nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag scheidet demnach aus. "*

*Ähnlich hat das Landgericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 24.05.2002 geurteilt (3112 O 31/02, NJW-RR 2003, 547, zitiert nach Juris, mit einem Überblick über den Meinungsstand in der Literatur).*

*An einer berechtigten Abmahnung fehlt es in Fällen wie diesen. Berechtigt ist eine Abmahnung dann, wenn sie objektiv erforderlich ist, um dem Abgemahnten den kostengünstigen Weg aus dem Konflikt zu zeigen bzw. wenn sie notwendig ist, um den Streit ohne ein gerichtliches Verfahren zu beenden. So soll ein kostspieliger Unterlassungsprozess vermieden werden. Droht jedoch gar kein Unterlassungsprozess, kann die Abmahnung diesen auch nicht vermeiden helfen und ist daher nicht berechtigt. Sie erfolgt nicht im Interesse und mit dem mutmaßlichen Willen des Abgemahnten, so dass die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorliegen. Eine andere Anspruchsgrundlage kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, insbesondere greift keine spezialgesetzliche Norm aus dem Urheber- oder Wettbewerbsrecht.*

*Der Beklagte hat vorprozessual keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und deutlich gemacht, dass er eine solche auch künftig nicht abgeben werde. Er hat auch bereits mit der Klägerwiderung darauf hingewiesen, dass er seine Behauptung für zulässig erachte. Dies hat er in der mündlichen Verhandlung am 30.10.2013 bekräftigt. Ferner hat er zum Ausdruck gebracht, dass er sich berechtigt sieht, (auch künftig) öffentlich zu äußern, dass der Kläger am Galavit-Betrug beteiligt war (Schriftsatz vom 27.08.2012, Seiten 1 und 2). Schließlich hat er gerügt, dass der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten bereits deswegen entfalle, weil der Kläger seinen Unterlassungsanspruch nicht gerichtlich geltend macht (Schriftsatz vom 30.10.2012, Seite 1).*

*Jedenfalls in einer Konstellation wie dieser, in welcher der Beklagte die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auch im Prozess noch ablehnt und zudem ausdrücklich die fehlende Weiterverfolgung des Unterlassungsanspruchs rügt, schließt sich das erkennende Gericht der zitierten Rechtsprechung an und kommt daher hier zu dem Ergebnis, dass die Abmahnung unberechtigt war: Der Kläger hat den Beklagten abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert (Anlage K3). Der Beklagte hat die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht nur bis heute nicht abgegeben, sondern er verweigert sie explizit und macht geltend, dass seine Äußerung zutreffend war und ist und dass er die Äußerung in Zukunft wieder tätigen möchte. Dennoch hat der Kläger bis heute auch auf entsprechende Hinweise des Gerichts keine Unterlassungsklage erhoben. Daraus wird erkennbar, dass dem Beklagten eine Inanspruchnahme des Klägers auf Unterlassung der angegriffenen Äußerung niemals ernsthaft drohte und damit die Abmahnung nicht darauf gerichtet war, einen Unterlassungsprozess zu vermeiden. Sie ist daher nicht berechtigt. Jedenfalls nach den entsprechenden Bekräftigungen des Beklagten während dieses Prozesses hatte der Kläger seinen*

*Unterlassungsanspruch ebenfalls gerichtlich geltend machen müssen. Dass er das trotz der eindeutigen Positionierung des Beklagten und der gerichtlichen Hinweise nicht getan hat, zeigt, dass es ihm letztlich nicht ernsthaft um die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs geht, sondern allein um monetäre Interessen. Letztlich besteht kein anderer plausibler Grund, warum der Kläger davon absehen konnte.*

*Der Kläger beruft sich dabei ohne Erfolg darauf, dass die Wiederholungsgefahr dadurch entfallen sei, dass der Beklagte seine Äußerung am 02.11.2011 abgeändert habe. Letzteres ist zwar unstreitig und richtig, läßt aber eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen.*

*Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt (BGH, 08.02.1994, VI ZR 286193 - Bilanzanalyse): "Auch außerwettbewerblichen Bereich besteht aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr. Weigert sich der Verletzer, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, dann kann eine Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr auch hier nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Eine solche Widerlegung kann ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn der Eingriff durch eine einmalige Sondersituation veranlaßt gewesen ist. Im Interesse des Rechtsschutzes des Betroffenen, der bereits einmal das Opfer eines Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht geworden ist, müssen an die Widerlegung der Vermutung der Wiederholungsgefahr hohe Anforderungen gestellt werden. Dieser Grundsatz gilt auch für den deliktischen Unterlassungsanspruch, jedoch nicht mit gleicher Strenge. Im Deliktsrecht kann der Schwere des Eingriffs, den Umständen der Verletzungshandlung, dem fallbezogenen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und vor allem der Motivation des Verletzers für die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr durchaus ein erhebliches Gewicht zukommen."*

*Grundsätzlich kann eine Wiederholungsgefahr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden, nicht jedoch durch bloße Richtigstellung o.ä. Der strenge Maßstab zur Entkräftung der Wiederholungsgefahr gilt jedoch nicht nur für den Unterlassungsprozess zu Lasten des Verletzers, sondern im Interesse einer einheitlichen Rechtsordnung und der Rechtssicherheit auch im isolierten Prozess auf Zahlung von Abmahnkosten wie hier zu Lasten des Verletzten. Hier liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Wegfall der Wiederholungsgefahr vor. Im Gegenteil besteht sie nach wie vor. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Klägers und damit nicht darauf an, dass er die Wiederholungsgefahr für die konkret in Streit stehende Äußerung als entfallen ansieht (vgl. Anlage K4). Vielmehr sind nach der zitierten BGH-Rechtsprechung auch und gerade der fallbezogene Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und die Motivation des Verletzers für die Beantwortung der Frage nach einer Wiederholungsgefahr entscheidend. Beide Aspekte führen hier zu dem Ergebnis, dass eine Wiederholungsgefahr nach wie vor besteht. Der Beklagte hat die geforderte Unterlassungserklärung bis heute nicht abgegeben. Außerdem äußert*

*er ausdrücklich im Prozess, dass ihm daran gelegen sei, die angegriffene Äußerung in Zukunft wieder tätigen zu dürfen. Allein deshalb besteht nach wie vor eine Wiederholungsgefahr. Dabei handelt es sich entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht nur um Äußerungen, die dem Beklagten zur Rechtsverteidigung dienen. Der Beklagte hat unzweideutig zu verstehen gegeben, dass er die konkrete angegriffene Äußerung wieder öffentlich tätigen mochte und die isolierten Abmahnkostenprozess angesichts des nicht geltend gemachten Unterlassungsanspruchs für missbräuchlich halt (Schriftsatz vom 30.10.2012, Seite 2). Auch seine Motivation stützt dieses Ergebnis. Der Beklagte agiert nach seinem Vortrag letztlich auch aufgrund einer persönlichen, wenn auch indirekten Betroffenheit. Es sei ihm daran gelegen, die Verantwortlichen für den Galavit-Betrug öffentlich zu benennen (vgl. nur Schriftsatz vom 27.08.2012, Seite 1). Daraus wird ohne weiteres deutlich, dass der Kläger mit einer Wiederholung der angegriffenen Äußerung rechnen muss.*

*Es besteht demnach für den Kläger kein plausibler Grund dafür, den Unterlassungsanspruch nicht geltend zu machen. Sollte er den Unterlassungsprozess aufgrund seines eigenen erhöhten Kostenrisikos scheuen, auch mit Blick auf eine später vielleicht schwer oder gar nicht durchzusetzende Kostenerstattung, so ließe das darauf schließen, dass es ihm letztlich nicht ernsthaft um die Durchsetzung seines Rechts in Gestalt des Unterlassungsanspruchs geht, sondern möglicherweise nur oder vorwiegend um die Geltendmachung der Abmahnkosten. Es besteht auf der anderen Seite auch kein schutzwürdiges Interesse des Beklagten, nicht mit einem teureren Unterlassungsprozess konfrontiert zu werden. Denn es steht ihm frei, eine verbindliche Unterlassungsverpflichtungserklärung auch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage abzugeben, um so den Unterlassungsprozess zu vermeiden. Wählt er diesen Weg nicht, geht er bewusst das weitere oder erhöhte Kostenrisiko eines Unterlassungsprozesses ein. Es besteht jedoch im Gegenteil ein schutzwürdiges Interesse des Beklagten als Abgemahntem daran, mit sämtlichen gegen ihn vorgebrachten Ansprüchen, die auf demselben Lebenssachverhalt einer vorgeworfenen Rechtsverletzung beruhen, in nur einem gerichtlichen Verfahren konfrontiert zu werden. Denn eine durch die Aufsplitterung des Vorgehens des Abmahnen bedingte Doppelbelastung des Abgemahnten mit zwei denkbaren Rechtsstreiten liegt nicht in seinem Interesse (vgl. LG Frankfurt, 24.05.2002, 3/12 0 31/02, NJW-RR 2003, 547, zitiert nach Juris, dort Rn. 28), und zwar weder unter Kostengesichtspunkten noch im Hinblick auf die sonstigen Belastungen, die ein Rechtsstreit jedenfalls für viele Parteien mit sich bringt.*

*Mangels Hauptforderung besteht auch die Zinsforderung nicht*

Nicht anders legt der Sachverhalt hier, mit dem zu Gunsten des Beklagten wesentlichen Unterschied, dass nicht einmal eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung verlangt wurde. Offenbar liegt ein Rechtsmissbrauch seitens des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten vor.

## 2. Kein Anspruch aus dem Urheberrecht

Dass der Kläger es mit dem Urheberrecht nicht so genau umgeht, zeigte sich in den Verfahren 2006-2008 des Klägers, bei denen vom Kläger die Anzeige eines Mitbewerbers schmähend urheberrechtsverletzend kopiert wurde.

Siehe dazu

**Anlage B1** – Urteil des Landgerichts, Az. 324 O 4/06, S. 3-6; Nur für das Gericht, der Kläger besitzt dieses Urteil

### 2.1 Mangelnde Schöpfungshöhe des Textes und Gestaltung

Wir erlauben es uns die Anzeige des Klägers



näher zu betrachten:

Was auf den ersten Blick auffällt, ist die mangelnde Schöpfungshöhe.

Der Text ist eine einfache Auflistung von Leistungen, die Gestaltung ist einfach und nicht kreativ. Die urheberrechtlich geforderte kleine Münze wird unter keinem Gesichtspunkt erreicht.

An dieser Stelle zur Verdeutlichung einige Beispiele ähnlicher Anzeigen mit fehlender Schöpfungshöhe:

**GOLD-ANKAUF**  
**GOLDSCHMUCK**  
**BRILLANTSCHMUCK**  
**MODESCHMUCK**  
**ZAHNGOLD** auch mit Zähnen

**Sofort Bargeld**

Edelsteine werden extra berechnet!  
 Orden

**GOLDMÜNZEN**  
**SILBERMÜNZEN**  
**MEDAILLEN**  
**TASCHENUHREN**  
**ARMBANDUHREN**  
**BRILLANTEN**  
**BESTECKE SILBER**  
**UND VERSILBERT**

**Fa. Degwitz-Diversy** Mo.-Fr. 10-13 und 15-18 Uhr  
 Sbd. 10-13 Uhr • 0561-72949  
**Lüneburger Straße 41 • Uelzen**

**Echte Briefmarken**

**Keine Neudrucke.**  
 100 verschied. überseeische Marken . M. 2.—  
 50 verschied. Orient-Marken . . . . . „ 1,50  
 25 verschied. Japan-Marken . . . . . „ 1,50  
 8 Columbus-Marken v. Nordamerika „ 1,75

**Ankauf von Briefmarken aller Arten.**  
**Preisliste kostenfrei.**  
**Carl Geyer & Co.**  
**Aachen.**

http://www.gy... www.delcampe.net

**Barankauf zu realen Preisen**

**Günther Lamers**  
**Ankauf: Kramerstr. 23**  
 Fußgängerzone – Altstadt (Nähe Marktkirche)

→ Sie finden uns auch als TV-Experten in den ZDF-Sendungen „Schatz oder Schund“ und „Zum Zweiten! Antikes unterm Hammer“

**Tel.: (05 11) 2 15 77 77**  
 E-Mail: lamers-hannover@t-online.de

**MARKEN - MÜNZEN**  
 Versandhandel Karl R. Heisinger

**Münzen • Geldscheine**  
**• Briefmarken GbR**  
 Lutz Wölfel & Michael Zilvar  
 Ankauf • Verkauf • Barzahlung • Zubehör

**Geiststr. 20 • 06108 Halle (Saale)**  
 Tel.: 03 45 - 5 48 46 70 • Fax 5 48 46 71  
 www.muenzen-halle.de

Kreativ mit einer möglicherweise zu schützenden Schöpfungshöhe dürften z.B. folgende Anzeigen sein:



**Witte Hans Briefmarken & Münzen** 1 29 80  
 Gold- und Silberankauf, Königsplatz 12  
 www.briefmarken-witte.de Fax 1 84 62 92



**2.2. Gestaltung als Briefmarke ist nicht schützenswert**

Der Kläger könnte sich auf die zu schützende Idee berufen, seine Anzeige als Briefmarke gestaltet haben zu lassen. Allerdings ist diese Idee für sich nicht neu, damit nicht schützenswert, was die folgenden wesentlich besser gestaltete Anzeigen zeigen:





**Sammlerbörse**

am 12. Oktober 2014  
von 9.00 - 14.00 Uhr  
Hotel Eichhorn  
Herrenstrasse 46  
21698 Harsefeld

mit Regionaltreffen  
der Forschungsgemeinschaft  
Post- und Absenderfreistempel

Tausch - Tisch 5,00 Euro  
Eintritt frei!

Ab 9.00 Uhr werden die vorbestellten Tische,  
die darin nicht besetzt sind, wieder freigegeben

Info: 04169 / 908426

Briefmarken- und Münzenfreunde der Geest e.V. - Harsefeld

**SAN MARINO 1000**

particolare momento. Le  
grazie e Roma!

In una città infamata  
d'andare postichesca. Era al  
della. In questa generale  
Tavolo grande di qua-  
l'anni e la grande rinasce-  
nte di  
viva  
Tutto  
e sp-  
Sul Sacro un patto! Tutti  
arriva. I figli suoi / Euse e  
di suoi. Su Italia / Un pat-  
to

parto d'Europa), al quale  
una (basta inguine),  
alle scene di castori (fig.  
35-47), per i quali Verdi, an-  
rora e Parigi, ha molti op-  
peranti. Soltanto dall'ar-  
tista Lucifero Lorenzo Ma-  
tassi (fig. 42). Altrettanto

Fig. 34  
Fig. 35  
Fig. 36  
Fig. 37  
Fig. 38  
Fig. 39  
Fig. 40  
Fig. 41  
Fig. 42

**Le collezioni tematiche**

**Briefmarken + Münzen**

**Strasser**

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do, Fr 9.30 - 18.00  
Mi, Sa von 9.00 - 12.00

Linzgasse 60, A-5020 Salzburg

Tel.: +43 662 88 23 39  
Fax: +43 662 87 02 55

office@briefmarken-strasser.com  
www@briefmarken-strasser.com

### 2.3. Keine selbstgestaltete künstlerische Elemente

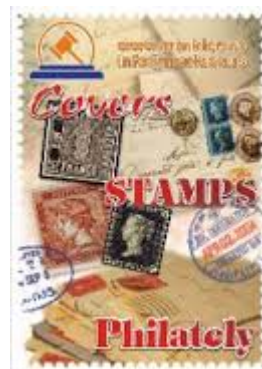
Diese Anzeigen besitzen sogar selbstgestaltete künstlerische Elemente und nicht einfach die Kopie einer Briefmarke (Versicherungsmarke),



Wie bei dem Kläger in seiner Anzeige



geschehen. Der „Künstler“ hielt es nicht für notwendig, die Briefmarke zu verfremden, wie das z.B. in den folgenden Anzeigen getan wurde:



Auch weder die Schrift noch die farbliche Gestaltung genießen Urheberschutz.

#### 2.4. Schrift in der Anzeige ist nicht schützenswert

Die Schrift ist keine spezielle für den Kläger kreierte bzw. vom „Künstler“ geschützte Schrift.

#### 2.5. Farbe der Anzeige ist nicht schützenswert

Die hässliche Farbe der Anzeige ist Standard für Anzeigen in den Gelben Seiten.

## 2.6. Anzeige wird vom Kläger widerrechtlich in Internet genutzt

Die Behauptung des Klägers, der Beklagte hätte die Anzeige aus den Gelben Seiten kopiert, ist Unsinn. Diese Anzeige hat der Kläger selbst ins Internet gestellt, wie der Screenshot beweist:



Diese hässliche Anzeige ist immer noch im Internet auf der Site des Klägers aufrufbar. In den Gelben Seiten wirbt der Kläger allerdings nicht mehr.

Ob der „Künstler“, die diese Anzeige gestaltet hat, dem Kläger das Recht der Veröffentlichung im Internet erlaubt hat, wird mit Unkenntnis bestritten.

## 3. Berichterstattung des Beklagten 2006-2008 rechtmäßig

Der Beklagte, welcher über die Äußerungsrechtsprechung kritisch berichtet und meint, dass sogar solche schmähenden Anzeigen nicht unbedingt Gegenstand von Gerichtsverfahren sein sollten, sah und sieht die damaligen Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts kritisch.

Obwohl dem Beklagten selbst die Fäkalprache fremd ist und er Diffamierungen kritisch gegenüber steht, berichtete der Beklagte über die damaligen Verfahren positiv und meinte, prinzipielle Unterstützung seitens des hiesigen Klägers zu besitzen.

Für den Beklagten war das damalige Verfahren das erste Satire-Verfahren, bei dem Satire verboten wurde. Die Meinung des Beklagten von damals und heute ist, dass Satire wesentlich mehr geschützt sein müsste als die Hamburger Gerichte dies tun. Schlechte, beleidigende Satire ist selbstentlarvend und das dürfte genügen. Dass die verbotene Anzeige des hiesigen Klägers Satire ist, war offensichtlich.

Der Beklagte wähnte sich unterstützt von hiesigen Kläger und auf Grund dessen und seines Bruders Sturheit war zu erwarten, dass der hiesige Kläger dem Bericht positiv gegenüber steht.

Es bereitete dem hiesigen Beklagten keine Problem, den Namen zu anonymisieren als 2013 dieser Wunsch kundgetan wurde.

Allerdings war der hiesige Kläger schon beim ersten Telefonanruf beleidigend, ungeduldig und fordernd, was dazu führte, dass der hiesigen Beklagte es nicht allzu eilig hatte, dem Wunsch des Klägers nachzukommen.

Der Ton macht die Musik, scheint dem Kläger und seinem Bruder unbekannt zu sein.

#### **4. Wirrer Klägerschriftsatz vom 19.02.2014**

Der Kläger-Schriftsatz vom 19.02.2014 verleitet gerade das Wirre des Prozessbevollmächtigten des Kläger in seinen Schriftsätzen näher zu beleuchten.

##### **4.1. Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten 2006-2008 als juristisch wirr erlebt**

Gegen den Kläger wurde 2006 auf Unterlassung wegen beleidigenden Anprangerung eines vermeintlichen Mitbewerbers geklagt. Das damalige Verhalten des anwaltlich bevollmächtigten Vertreters des hiesigen Klägers kann nicht anders als wirr bewertet werden.

Allein der folgende Ablauf des Verfahren

**Ende 2005** – Abmahnung auf Unterlassung

**09.01.2006** – Erlass einer Einstweiligen Verfügung durch das Landgericht, Az. 324 O 4/06 gegen den hiesigen Kläger

**17.03.2006** – Widerspruchsverhandlung

**21.03.2006** – Bestätigung der Einstweiligen Verfügung

**10.10.2006** – Berufungsverhandlung und Rücknahme der Berufung durch den hiesigen Kläger, Az. 7 U 86/06

**11.08.2006** – Hauptsacheverhandlung, Az. 324 O 316/06

**15.09.2006** – Urteil gegen den hiesigen Kläger im Hauptsacheverfahren

**19.02.2008** - Berufungsverhandlung und Rücknahme der Berufung durch den hiesigen Kläger, Az. 7 U 138/06

beweist jedem halbwegs erfahrenem Anwalt, dass der Kläger von seinem Bruder seinerzeit unqualifiziert, rechthaberisch vertreten wurde. Spätestens mit den Rücknahme der Berufung im Verfügungsverfahren hätte dem Anwalt Michael Heppes klar werden müssen, dass der Berufung gegen das Hauptsache-Urteil kein Erfolg beschieden sein wird.

In den Verfahren ging es um reine Rechtsfragen, welche schon im Verfügungsverfahren rechtlich vollständig geklärt waren. Dass dem damaligen und heutigen Vertreter des heutigen Klägers es auf seine Honorare ankam und dieser seinen Bruder ins juristische finanzielle Messer laufen ließ, was keine Seltenheit bei Medienanwälten ist, dürfte man ausschließen. Mangelnde Kenntnis der Rechtsprechung, geringe Lernfähigkeit waren offenbar die Ursachen für das peinliche Auftreten des Rechtsanwalts aus Bayern.

Das brüderliche Pärchen Heppes offenbarte in den Prozessen recht spezifische nicht gerade lobenswerte Charaktereigenschaften:

- Bereitschaft, seine Mitbewerber zu diffamieren, sie seien im Knast gewesen, Sozialhilfeempfänger, das Finanzamt macht bei denen eine Nase etc.
- Bereitschaft der Verwendung von Fäkalsprache, welche seinen Mitbewerbern in den Mund gelegt wird, wie, „Wenn Sie Ihren Arsch nicht bewegen können“

- Bereitschaft, Mitbewerber als Sozialschmarotzer darzustellen, z.B.:  
„Gewerbliche Briefmarkenhändler sind sowieso die letzten Deppen. Sie hauen die Kohle für einen Laden und für Mitarbeiter raus. Sie zahlen auch noch Steuern, damit Schulen und Straßen gebaut werden können.“
- Missachtung des Urheberrechts durch Darstellung eine diffamierenden Anzeige in gleicher Form wie die Anzeige des Mitbewerbers.
- Geringe Einsichtfähigkeit, u.a. mit der Behauptung, mit der zu unterlassende Anzeige wäre der damalige Kläger (Mitbewerber) nicht erkennbar, obwohl auf ihn verlinkt wurde.
- Sturheit bei der Durchsetzung rechtswidriger Ansprüche.

Siehe dazu die beiden Urteile des LG Hamburg 324 O 4/06 und 324 O 316/06

**Anlage B1** - nur für das Gericht, der Kläger besitzt diese Urteile.

Der Kläger und sein Bruder erwiesen sich als zänkisch, uneinsichtig, stur und nicht von einer guten Kinderstube geprägt.

#### **4.2. Bezug auf das Urteil 7 W 56/07 greift nicht**

Mit dem Urteil 7 W 56/07 wird die Veröffentlichung des Namens wegen der Prangerwirkung und, weil Gegenstand nicht die Tätigkeit des Antragstellers als Leiter, verboten.

*Gegenstand des veröffentlichten Urteils ist nicht die Tätigkeit des Antragstellers als Leiter des I. und Veranstalter zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen, an der in der Tat auch noch 7 Jahre nach Einstellung dieser Tätigkeit ein öffentliches Interesse bestehen könnte. Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart befasst sich vielmehr allein mit verschiedenen Äußerungen des Antragsgegners, die ausschließlich Formulierungen betrafen, mit denen der Umgang des Antragstellers mit Kritik kritisiert wurde. Ob die im dortigen Berufungsverfahren abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen darüber hinaus die Berufsausübung des Antragstellers zum Gegenstand hatten, kann*

*dahin stehen, da sich der nunmehr gestellte Antrag allein auf das Urteil bezieht.*

*Somit ist davon auszugehen, dass das Urteil des OLG Stuttgart keine für die Öffentlichkeit erheblichen Informationen enthält, sondern allein den Konflikt der Parteien untereinander darstellt, der, wie der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, mit einer Internetveröffentlichung des Antragsgegners im Jahre 2003 begonnen hat, die in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte. Dem Leser des veröffentlichten Urteils wird insbesondere nicht bekannt gemacht, was Gegenstand der Kritik an der Berufsausübung des Antragstellers war. Allein die Tatsache, dass der Antragsteller gerichtlich gegen den Antragsgegner als Kritiker vorgegangen ist und dabei - nach Abgabe verschiedener freiwilliger Unterlassungsverpflichtungserklärungen - in einigen Punkten unterlegen war, stellt auch unter Berücksichtigung der früheren beruflichen Tätigkeit des Antragstellers keinen Umstand dar, der ein öffentliches Informationsinteresse begründet. Im Vordergrund einer solchen Veröffentlichung steht vielmehr offensichtlich die Herabsetzung des Antragstellers als Mensch, der andere mit unbegründeten Klagen überzieht.*

In dem Bericht des Beklagten fehlt die Prangerwirkung, denn der Kläger stand und steht nach wie vor zu seiner Satire. Eine Distanzierung, geschweige denn Entschuldigung, ist nicht erfolgt. Gegenstand ist die gerichtliche Auseinandersetzung und die Form der Prozessführung. Da diese wesentlich von den beteiligten Personen, einschließlich deren Anwälten, und deren Auftritt in der Öffentlichkeit abhängt, ist die Namensnennung für die Öffentlichkeit von Bedeutung.

Nebenbei bemerkt: Ein vor der Pressekammer verlorener Prozess kann sogar adeln.

#### **4.3. Bezug auf das Urteil 9 U 131/06 greift nicht**

Mit dem Urteil 9 U 131/06 wird die Veröffentlichung des Namens im Urteil zu Werbezwecken untersagt:

*Unbeschadet der hier nicht zu entscheidenden Frage, unter welchen Umständen unter Namensnennung der Prozessbeteiligten über den Ausgang eines Zivilprozesses im Allgemeinen bzw. speziell einer presserechtlichen Auseinandersetzung berichtet werden darf, in der der Kläger - wie hier die Antragstellerin - eine bestimmte ihn betreffende Berichterstattung unterbunden wissen wollte, musste die Antragstellerin die Namensnennung auf der Homepage der Anwaltskanzlei des Antragsgegners nicht dulden, weil der Beitrag auch Werbezwecken dient.*

Unabhängig davon, dass die heutige Rechtsprechung die Namensnennung von Gegnern auf Kanzlei-Websites nicht mehr untersagt, betrifft diese Sache nicht den streitgegenständlichen Fall.

#### **4.4. Bezug auf das Urteil 325 O 85/09 ist ein Witz**

Unabhängig davon, dass das Urteil vom 31.07.2009 in der Sache 325 O 85/09 nicht das Oberlandesgericht fasste, sondern Richter Schulz vom Landgericht Hamburg, ZK25, möchten wir das Gericht davon informieren, dass dieses Urteil vom OLG Hamburg mit Urteil 7 U 88/09 vom 16.02.2010 aufgehoben wurde. Der Urteiltenor:

*Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg 325 O 85/09 vom 31.07.2009 abgeändert.*

*Die Klage wird abgewiesen.*

*Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.*

#### **Anlage B2 – Urteil 7 U 88/09**

Der Kläger war der berühmt-berüchtigte Rechtsanwalt aus Bayern, Günter Werner Graf von Gravenreuth.

Der Beklagte hat auch dieser Verhandlung beigewohnt und darüber berichtet: [http://buskeismus-lexikon.de/7\\_U\\_88/09\\_-\\_16.02.2010\\_-\\_Gravenreuth\\_%E2%80%A0\\_vs.\\_STRATO](http://buskeismus-lexikon.de/7_U_88/09_-_16.02.2010_-_Gravenreuth_%E2%80%A0_vs._STRATO)



Bezeichnend war unter anderem, dass der Kläger sich nicht selbst vertrat, sondern einen Hamburger Anwalt in Untervollmacht schickte. Dieser Anwalt kannte seinen Mandanten gar nicht. Bezeichnend.

Nicht ganz unbedeutend ist, dass Günter Werner Graf von Gravenreuth sich nicht ganz eine Woche später, am 22.02.2010 kurz vor seinem Haftantritt erschoss.

Wir gehen davon aus, dass Rechtsanwalt Heppes in Zukunft sich nicht mehr auf Urteile dieses kriminellen Anwalts beruft.

#### **4.5. Bezug auf ein nicht existierendes Urteil des OLG Hamm 4 U 157/07 vom 07.02.2008**

Das Urteil 4 U 157/07 betrifft nicht die Namensnennung, sondern den Urheberschutz bei Übernahme einer Printzeitschrift als Sammelwerk ins Internet. Außerdem ist das Urteil 4 U 157/07 nicht am 07.02.2008 gefällt worden, wie es der Klägervertreter darlegt, sondern am 26.02.2008.

Offenbar meint der Kläger das Urteil des OLG Hamm 4 U 154/07 vom 07.02.2008.

In diesem Urteil geht es ebenfalls um wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit der Veröffentlichung ungeschwärzter Urteile seitens der Wettbewerber, d.h. nicht um Berichte unabhängiger Gericht-Berichterstatter.

Der hiesige Kläger und der Beklagte haben kein Wettbewerbsverhältnis.

Wir bleiben dabei und beantragen,

**die Klage vollumfänglich abzuweisen und die Kosten dem Kläger aufzuerlegen.**

Rolf Schälke